



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 319-320)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
11. Heumonath 1820, betreffend die im
Großherzogthum Baden durch die Kreis-Directorien
zu legalisirenden Heuraths- und Heimathscheine.**

Ordnungsnummer

Datum 11.07.1820

[S. 319] Laut Kreisschreibens des vorörtlichen Staatsraths von Luzern vom 26. v. M., hat derselbe jüngsthin an den Großherzoglich-Badischen Minister-Residenten bey der Eydsgenossenschaft, Herrn Geheimen Rath Friederich, über den Sinn des Ausdrucks: «Provinzial-Regierung», welcher im 3ten §. der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden vom Jahr 1808, in Bezug auf das gegenseitige Heurathen aus dem einen Land in das andre, vorkommt, eine Einfrage gethan, und der Herr Minister unterm 16. Brachmonath die officiële Antwort ertheilt: «Daß bey der Auflösung der Provinz-Regierungen des Herzogthums im Jahr 1809, die Kreis-Directorien an deren Stelle getreten seyen, und daß daher die Legalisation der Heuraths- und Heimathscheine eigentlich von den Kreis-Directorien, und nicht von den Aemtern oder Oberämtern geschehen müsse, worüber der Vorort die hohen Kantonsregierungen für künftige Fälle zu verständigen ersucht sey.» // [S. 320]

Hievon wird sowohl der Lbl. Commission des Innern als dem Lbl. Ehegericht nöthige Kenntniß gegeben, und gegenwärtiger Beschluß auch den sämtlichen Herren Oberamtännern mitgetheilt; den letztern nähmlich zum Behuf der vorläufigen Prüfung der Heimathscheine, die sie an die Lbl. Commission des Innern oder an die hohe Regierung zu weiterer Verfügung einzusenden im Falle sind.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]